

Freundeskreis der Musik- und Kunstschule Jena

Satzung

Auf der Gründungsveranstaltung am 15. Mai 1991 diskutiert und beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Freundeskreis der Musik- und Kunstschule Jena " mit dem Zusatz „ e. V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Jena.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, indem er
 1. die pädagogische Arbeit der Musik- und Kunstschule Jena unterstützt,
 2. sich für bestmögliche Bedingungen für die Wirksamkeit der Musik- und Kunstschule Jena einsetzt.
- 2) Da das Musische von unersetzbarem Wert für die harmonische Entwicklung des Menschen gerade in Zeiten intellektueller und merkantiler Dominanz ist und im Hinblick darauf, dass die Bedeutung musischer Bildung wegen der ihr innewohnenden Forderung der schöpferischen Phantasie auch von der Wirtschaft allgemein anerkannt wird, setzt sich der Verein ausdrücklich für den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Musik- und Kunstschule Jena ein.
- 3) Der Verein fördert die Öffentlichkeitsarbeit der Musik- und Kunstschule Jena:
 1. künstlerische Auftritte
 2. Ausstellungen
 3. Werbung und Publikationen
- 4) Der Verein kann die Schulleitung der Musik- und Kunstschule Jena beraten und stimmt mit ihr seine Vorhaben ab.
- 5) Der Verein nimmt Spenden sowie Sachleistungen an und erhebt Beiträge, ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Einnahmen, die im Sinne der Satzung erzielt werden, sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Bürger werden, vornehmlich solche Personen, die die Zwecke des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung fördern wollen.
- 2) Es können natürliche und juristische Personen Mitglieder des Vereins werden. Juristische Personen betreffen Organisationen des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens sowie private und öffentliche Unternehmungen, welche die Musik- und Kunstschule Jena im Sinne des § 2 dieser Satzung fördern wollen.
- 3) Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die

Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 4) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine vollständige Satzung.
- 5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, auch nicht vererblich.
- 6) Die an der Musik- und Kunstschule Jena tätigen Lehrer können nicht Mitglieder des Vereins werden.
- 7) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Individuelle sowie korporative Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. (2) dieser Satzung haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht,
 1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 2. in der Mitgliederversammlung von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen,
 3. Anträge an den Vorstand des Vereins zu stellen,
 4. Vorschläge von Kandidaten für den Vorstand und den Kassenprüfer zu unterbreiten sowie selbst dafür zu kandidieren.
- 3) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, die Zwecke des Vereins (siehe § 2 dieser Satzung) tatkräftig zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person im Sinne des § 3 Abs. (2) dieser Satzung.
- 2) Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen, er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- 3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.
- 4) Die Mitgliedschaft gilt als beendet, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind.
- 5) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hebt sich die Mitgliedschaft auf.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen diesen betreffenden Mitgliedern nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat einberufen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden.
- 4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch schriftliche Einladung der Mitglieder. In Ausnahmefällen können auch mündliche Einladungen erfolgen.
- 5) Die an der Musik- und Kunstschule Jena tätigen Lehrer sowie andere geladene Gäste können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen sowie ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich niederzuschreiben sind. Anwesenheitsliste und Protokoll sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und sind allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle zugänglich.
- 7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist folgendermaßen geregelt:
 1. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausgenommen sind Beschlüsse, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen (siehe § 5 Abs. (3), § 12 Abs. (2) und § 13 dieser Satzung).
 2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 3. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
 4. Wahlen können schriftlich mit Stimmzettel, durch Zuruf oder durch Handzeichen durchgeführt werden.
 5. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
- 8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere
 1. die Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers
 2. die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
 3. die Entlastung des Vorstandes am Ende einer Wahlperiode im Sinne des § 8 Abs. (6) dieser Satzung mit nachfolgender Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstandes
 4. die Festlegung der Höhe der Einschreibgebühr
 5. die Festlegung der Mindesthöhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrages
 6. die Beschlussfassung zu Anträgen und Vorschlägen der Mitglieder
 7. die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 71 Abs. (1) BGB.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und drei stimmberechtigten Beisitzern sowie dem Direktor der Musik- und Kunstschule Jena mit beratender Stimme.

- (2) Der Vorstand einigt sich in seiner konstituierenden Sitzung, wer von seinen sechs gewählten Mitgliedern das Amt des Vorsitzenden übernimmt. Die Verteilung der übrigen Ämter geschieht in gleicher Weise.
- (3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter gelten jeweils einzeln als Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein nach innen und nach außen.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Unkosten, die einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entstehen, können nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister des Vorstandes ganz oder teilweise erstattet werden. Alle Ausgaben sind zu belegen.
- (6) Eine Wahlperiode dauert drei Jahre.
- (7) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode rückt ein Nachfolgekandidat nach oder es muss nachgewählt werden nach der Maßgabe des § 7 Abs. (7) Punkt 3, 4 und 5 sowie Abs. (8) Punkt 1.
- (8) Die Vorstandssitzung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, möglichst nicht öfter als dreimal im laufenden Geschäftsjahr.
- (9) Außer dem Vorsitzenden können mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes eine Vorstandsberatung unter Angabe des Zwecks und der Gründe erwirken.
- (10) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand
 1. führt die Geschäfte des Vereins im Sinne seiner Satzung
 2. repräsentiert den Verein und leitet seine Geschäftsstelle
 3. nimmt die rechtliche Vertretung des Vereins durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter oder durch ein vom Vorstand oder dem Vorsitzenden zeitweise beauftragtes Mitglied des Vereins wahr
 4. ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften
 5. beruft im Bedarfsfall aus den Vereinsmitgliedern einen Beirat zu seiner Unterstützung
 6. setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch
 7. gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht.
- (2) Die Führung der Anwesenheitsliste und die Anfertigung des Protokolls sind entsprechend der Maßgabe des § 7 Abs. (6) dieser Satzung vorzunehmen.

§ 10 Finanzielle Beiträge und Mittel

- (1) Falls die Mitgliederversammlung im Sinne des § 7 Abs. (8) Punkt 4 dieser Satzung nicht anders festsetzt, wird
 1. ein Jahresbeitrag von 12,- € erhoben
 2. eine Einschreibgebühr nicht erhoben.
- (2)
 1. Sofern eine Einschreibgebühr erhoben wird, ist diese beim Beitritt zum Verein auf dessen Geschäftskonto einzuzahlen.
 2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres (siehe § 1 Abs. (3) dieser Satzung) auf das Geschäftskonto des Vereins einzuzahlen.
- (3)
 1. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern des Vereins auf deren schriftlich begründeten Antrag den Mitgliedsbeitrag für ein Geschäftsjahr zu ermäßigen oder zu erlassen.
 2. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt.
- (4) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand und erfolglos gemahnt worden, so ist der Vorstand berechtigt, es aus der Liste der Mitglieder zu streichen (siehe auch § 5 Abs. (6) dieser Satzung).
- (5) Alle dem Verein im Sinne des § 2 Abs. (5) und § 10 Abs. (1) dieser Satzung zufließenden finanziellen Mittel sowie sonstige Leistungen aller Art werden ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zugeführt.
- (6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Finanzrevision

- 1) Der in der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes, kann jedoch Vereinsmitglied sein.
- 2) Durch den Kassenprüfer wird einmal jährlich eine Finanzrevision durchgeführt, deren Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Vereinssatzung

- 1) Die Satzung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung errichtet.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Satzung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.
- 2) Das setzt die Anwesenheit oder schriftliche Mitwirkung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins voraus.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Musik- und Kunstschule Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an ähnliche Körperschaften oder Vereine. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Stand: 3. Mai 2006